

Bekanntmachung

Über einen Bebauungsplan

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerolsbach hat am 19.09.2017 beschlossen für das Gebiet „Erweiterung Sonnleitening“ einen Bebauungsplan aufzustellen und eine Teilaufhebung des Bebauungsplan Nr. 28 "SO für Pferdesport und Beherbergungsanlagen" durchzuführen.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Grundstücke mit der Flurnummern 198/49; 198/56 und 189/9 (Teilfläche) jeweils der Gemarkung Gerolsbach. Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

im Norden: Grundstücke Flur-Nrn. 198/4; 1344 und 1344/1,

im Osten: Grundstücke Flur-Nrn. 1345 (Weg); 1363; 1364; 1365; 1366; 1367(Weg), 1371/1; 198/33 und 198/24,

im Süden: Grundstücke Flur-Nrn. 198/9 (Teilfl.) und 183 (Teilfl.),

im Westen: Grundstücke Flur-Nrn. 183 (Teilfl.) und 181/2 (Teilfl.),

jeweils der Gemarkung Gerolsbach

Dieser Pan bedurfte keiner Genehmigung

II.

Der Plan i.d.F. vom 12.09.2018 liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Gerolsbach, Hofmarkstraße 1, 85302 Gerolsbach, Zimmer Nr. 2.5 auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Der Bebauungsplan inkl. Anlagen tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

III.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Gemeinde Gerolsbach

Gerolsbach, 01.10.2018

Martin Seitz, Erster Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung durch Niederlegung der Satzung und Bekanntgabe der Niederlegung mittels Anschlag:

An die Amtstafel angeheftet am: 01.10.2018

Abgenommen am

Martin Seitz, Erster Bürgermeister